

**S a t z u n g (Lesefassung)**  
**des Unterhaltungsverbandes Böhme**  
**in Walsrode im Landkreis Heidekreis**  
**in der Fassung vom 18.04.1996**

**(inkl. 1. Änderung der Satzung vom 30.07.2010)**  
**(inkl. 2. Änderung der Satzung vom 23.04.2013)**  
**(inkl. 3. Änderung der Satzung vom 08.04.2014)**  
**(inkl. 4. Änderung der Satzung vom 10.03.2017)**

**Inhaltsübersicht**

**I. Teil**  
**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verbandsschau
- § 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

**II. Teil**  
**Verfassung**

- § 9 Organe
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
- § 12 Sitzung des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses
- § 14 Amtszeit
- § 15 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 16 Wahl des Vorstandes
- § 17 Amtszeit des Vorstandes
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- § 19 Sitzungen des Vorstandes
- § 20 Beschließen im Vorstand
- § 21 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes
- § 22 Geschäftsführer
- § 23 Dienstkräfte
- § 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

**III. Teil**  
**Rechnungswesen, Beiträge**

- § 26 Haushaltsführung
- § 27 Haushaltsplan
- § 28 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 29 Rechnungslegung und Prüfung
- § 30 Prüfung der Jahresrechnung
- § 31 Entlastung des Vorstandes
- § 32 Beiträge
- § 33 Beitragsverhältnis
- § 34 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 35 Hebung der Verbandsbeiträge

**IV. Teil**  
**Verfahrensvorschriften**

- § 36 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 37 Anordnungsbefugnis
- § 38 Bekanntmachungen
- § 39 Aufsicht
- § 40 Zustimmung zu Geschäften
- § 41 Verschwiegenheitspflicht
- § 42 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt den Namen Unterhaltungsverband Böhme. Er hat seinen Sitz in Walsrode im Landkreis Heidekreis.
  - (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband ein Unterhaltungsverband gem. § 63 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der jeweils gültigen Fassung sowie ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBL. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
  - (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
  - (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Aller, rechtsseitig, vom Wiedenhausener Bach (einschl.) bis zur Böhme (einschl.).
- (WVG §§ 1, 3, 6; NWG § 100)

## **§ 2**

### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten,
  - (2) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
  - (3) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
  - (4) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
  - (5) Förderung und Überwachung der vorstehenden Ausgaben
  - (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband einem Oberverband als Mitglied beitreten.
- (WVG § 2, NWG § 100)

## **§ 3**

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
    - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitglieder-
    - verzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) und
    - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) mit den im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücken,
    - Personen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt und erleichtert.
  - (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (WVG § 4; §§ 100, 101 NWG)

## § 4

### Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
- dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
  - der Übersichtskarte i.M. 1:50.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen. Eine Ausfertigung wird beim Verband aufbewahrt.
- (2) Der Verband stellt jährlich einen Unterhaltungsplan auf. Er bedient sich dabei des Unterhaltungsrahmenplans.
- (WVG § 5)

## § 5

### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken seiner dinglichen Mitglieder und den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken im Gebiet seiner korporativen Mitglieder entsprechend § 77 NWG durchzuführen. Das gilt insbesondere für das Betreten und Benutzen der Grundstücke durch seine Beauftragten.
- (WVG § 33)

## § 6

### Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- Dabei gilt insbesondere:
1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
  2. Die Anlage von Viehtränken an den Verbandsgewässern ist untersagt. Ausgenommen sind Wasserentnahmen durch Weidepumpen mit Schläuchen, wenn sie so verlegt sind, dass sie den Abfluss auch durch das Auffangen von Treibgut nicht behindern. Das Vieh darf nicht durch die Gewässer getrieben werden. Eine Durchzäunung des Gewässers ist verboten. Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
  3. Längs der Verbandsgewässer ist am Gewässerrand für die Räumung ein Randstreifen von 5,00 m Breite freizuhalten.
  4. Jedes Verbandsmitglied ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich ohne Mehraufwand möglich ist. Das Wegräumen bzw. das Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Unterhaltung.

(WVG § 33, Abs. 2)

## **§ 7**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens 1 mal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und beruft für jeden Schaubezirk mindestens 2 Schaubeauftragte.
- (3) Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (4) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

## **§ 8**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau auf und gibt es in der anschließenden Sitzung aller Schauführer und Schaubeauftragten zu Protokoll. Die Schaubeauftragten erhalten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

## **§ 9**

### **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

## **§ 10**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Wahl der Schaubeauftragten,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

## § 11

### Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Auf je volle 3000 ha beitragspflichtige Beteiligungsfläche entfällt ein Ausschusssitz.
- (3) Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Bezirk</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Ausschuss itz</u>
1	Stadt Fallingbostal	2
2	Stadt Soltau	5
3	Stadt Walsrode	4
4	Gemeinde Bomlitz	2
5	Bundesvermögens- und Bundeswehrverwaltung	3
6	Gemeinde Hodenhagen, Stadt Visselhövede, Gemeinde Wietzendorf, Einzelmitglieder	4

Die korporativen Mitglieder der Bezirke 1- 4 und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Bundeswehrverwaltung (Bezirk 5) bestimmen und entsenden die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren zu benennende Stellvertreter, um ihr Stimmrecht im Verband wahrzunehmen. Die Stadt Visselhövede, die Gemeinde Hodenhagen und die Gemeinde Wietzendorf erreichen nicht die Mindestbeteiligung von 3.000 ha für ein Ausschussmitglied. Sie bilden zusammen mit den Einzelmitgliedern den Bezirk 6 und wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter, wobei mindesten 3 Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter auf die Einzelmitglieder entfallen.

- (4) Wählbar im Bezirk 6 sind die von den korporativen und dinglichen Mitgliedern des Bezirkes vorgeschlagenen Personen.
- (5) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des Bezirkes 6 durch Bekanntmachung gem. § 38 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (7) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Anteil an der beitragspflichtigen Fläche. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Sofern ein Mindestbeitrag nach § 33 Abs. 3 der. Satzung erhoben wird, besteht ein dem Mindestbeitrag entsprechendes Mindeststimmrecht.
- (8) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (9) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (10) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

- (11) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (12) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.
- Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

## **§ 12**

### **Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Vorstandsmitgliedern kann auf Antrag das Wort erteilt werden.

(WVG § 50)

## **§ 13**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften in § 10 Ziff. 2 und 3.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 12 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

## **§ 14**

### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1999.
  - (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, sollte diese Position entsprechend § 11 der Satzung ersetzt werden.
  - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

## **§ 15**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und weiteren 6 Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
  - (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
  - (3) Auf jeden Bezirk entfällt ein Vorstandsmitglied und ein Vertreter.
  - (4) Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglied des Verbandes zu sein.
- (WVG § 52)

## **§ 16**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

(WVG §§ 52, 53)

## **§ 17**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet jeweils am 31.12., erstmals im Jahre 1999. Nach Ablauf einer Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

## § 18

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Unterhaltungsplanes
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufstellung der Geschäftsordnung
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften

(WVG § 54)

## § 19

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen.

(WVG § 56)

## § 20

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und dem Protokollführer zu unterschreiben (§ 11 Abs. 12 gilt entsprechend).

(WVG § 56)

## § 21

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse und der Satzung.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

## **§ 22**

### **Geschäftsführer**

Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen.

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

(WVG § 57)

## **§ 23**

### **Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

## **§ 24**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

## **§ 25**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
  - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
  - Ersatz des Verdienstausfalls und
  - Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

## **§ 26**

### **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten, abweichend von § 105 Abs. 1 der Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO), die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## § 27

### Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
  - (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
  - (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (WVG § 65)

## § 28

### Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
  - (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.
- (WVG § 65)

## § 29

### Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  - laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  - Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
  - Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
  - Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

## § 30

### Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. zur Prüfung.

(§ 2 AG WVG)

### **§ 31**

#### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

### **§ 32**

#### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

### **§ 33**

#### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwerung ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe von mindestens einem Hektarsatz, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird erhoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen. Über die Änderung der Höhe des Hektarsatzes kann im Rahmen des Haushaltes gem. § 27 der Satzung entschieden werden.
- (4) Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen  
Wer Wasser oder unbelastetes Abwasser in ein Verbandsgewässer einleitet (direkt bzw. indirekt), wird zur Zahlung einer Einleitgebühr in Höhe der Menge an vollem Kubikmeter herangezogen. Ausgenommen sind Niederschlagswasser, Drainagewasser und kommunale sowie private Kläranlagen. Jede Baumaßnahme bzw. Einleitstelle wird gesondert mit einem Gestattungsvertrag geregelt.

(WVG § 30)

### **§ 34**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zugang der Änderungsanzeige die Beitragsveranlagung neu vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### **§ 35**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

### **§ 36**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 37**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Grundeigentümer im Verbandsgebiet der korporativen Mitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“

(WVG § 68)

### **§ 38**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verkündungsblättern der Aufsichtsbehörde sowie des Landkreises Rotenburg/Wümme.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 39**

### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

## **§ 40**

### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehn, die über 30.000 € hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

## **§ 41**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 42**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 10.03.65 mit den Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Walsrode, den 18.04.1996, gez. Peter Behrens (Verbandsvorsteher)

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme.

Soltau, den 12.07.1996, gez. Schumacher, Oberkreisdirektor